

Abwasserbeseitigungszweckverband **Beschlussvorlage**
Tollensesee **ABZV/17/008**
öffentlich

Betreff

4. Satzung zur Änderung der Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Sachbearbeitende Dienststelle:

Bau- und Ordnungsamt

Datum

01.11.2017

Sachbearbeitung:

Andy Marquardt

Verantwortlich:

Herr Marquardt

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee (Entscheidung)

Sitzungstermin

28.11.2017

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee.

Sachverhalt:

Die Änderung der Gebührensatzung bzw. die Anpassung des Gebührensatzes für die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen macht sich auf Grund vorliegender Kalkulation der Gebühren erforderlich. Etwaige Mehr- bzw. Mindereinnahmen aus dem laufenden Jahr sollen demnach im jeweiligen Folgejahr ausgeglichen werden. Für die Entsorgung der abflusslosen Gruben ergibt sich ein rechnerischer Anhebungsbedarf von 0,29 €/m³ und für Kleinkläranlagen von 1,78 €/m³:

abflusslose Gruben neu: 9,40 €/m³ bisher: 9,11 €/m³ Änderung + 0,29 €/m³

Kleinkläranlagen neu: 19,24 €/m³ bisher: 17,46 €/m³ Änderung + 1,78 €/m³

Mit der Beschlussfassung zur 4. Änderungssatzung wird die beiliegende Gebührenkalkulation gebilligt.

Bei einer stetig fortzuführenden Gebührenanpassung erfolgt die nächste Änderung zum 01. Januar 2019.

Rechtliche Grundlage:

KV M-V, KAG M-V

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Kostendeckung

Anlagen:

- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen
- Kalkulation abflusslose Gruben 2018
- Kalkulation Kleinkläranlagen 2018

Stegemann
Verbandsvorsteher

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden
Gemeinde

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Auf Grundlage der §§ 151 und 154 i.V.m. §5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeitigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der derzeitigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 28.11.2017 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13. November 2013, in Kraft getreten am 01. Januar 2014 (bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ am 30. November 2013), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 29. November 2016, in Kraft getreten am 01. Januar 2017 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 (Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung) werden wie folgt neu gefasst:

- | | |
|--------------------------|----------------------------|
| - für abflusslose Gruben | 9,40 EUR/m ³ |
| - für Kleinkläranlagen | 19,24 EUR/m ³ . |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Burg Stargard, 28.11.2017

(Dienstsiegel)

gez. Stegemann
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Abflusslose Gruben

Änderungen vorbehalten

Zeile		Berechnung	2016 Ist	2017 Plan	2018 Plan
1	Menge	m ³	3.329	3.464	3.397
2	Erlöse brutto	€	31.454	31.572	31.932
3	spezifische Erlöse brutto	€/m ³	= 2 : 1 9,45	9,11	9,40
	Kosten netto:				
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten) *)	€	21.084	21.373	20.789
	Klärkosten	€	4.161	4.330	4.790
	sonstige Kosten		20		
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€	25.265	25.703	25.580
g	Verwaltungskosten neu.sw	€	1.007	1.043	1.020
i	Umlage TAB-Leitungskosten	€	301	303	405
m	Netto-Selbstkosten TAB	€	26.574	27.049	27.004
n	zzgl. USt	€	5.049	5.139	5.131
o	Selbstkosten TAB	€	=m+n 31.623	32.188	32.135
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	=o 31.623	32.188	32.135
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=4:1 9,50	9,29	9,46
6	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres		=2-4 -169	-617	-204
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren	€	-662	-637	-298
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€	-127	-165	-7
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€	-346	-127	-165
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€	-190	-346	-127
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7 30.960	31.551	31.837
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=11:1 9,30	9,11	9,37
13	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11 494	21	95
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€	600	456	178
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14 1.093	477	273

Mengengebühr vor 2018**€/m³ brutto 9,11****Anpassung****€/m³ brutto 0,29****Mengengebühr 2018 aus der Kalkulation****€/m³ brutto 9,40**

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

Zulage für Saugschlauch ab 10m: 0,60 € brutto je m

Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt: 41,65 € brutto je vergebliche Anfahrt

Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen: 85,68 € brutto je Abfuhr

*) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebühreneinzulage erhoben.

Zeile			Berechnung	2016 Ist	2017 Plan	2018 Plan
1	Menge	m ³		50	80	60
2	Erlöse brutto	€		1.012	1.395	1.149
3	spezifische Erlöse brutto	€/m ³	= 2 : 1	20,45	17,46	19,24
	Kosten netto:					
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten) *)	€		457	586	435
	Klärkosten	€		380	616	515
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€		836	1.202	951
g	Verwaltungskosten neu.sw	€		14	24	18
i	Umlage TAB-Leitungskosten	€		4	7	7
m	Netto-Selbstkosten TAB	€		855	1.233	975
n	zzgl. USt	€		162	234	185
o	Selbstkosten TAB	€	=m+n	1.018	1.468	1.161
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	=o	1.018	1.468	1.161
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=4:1	20,56	18,37	19,44
6	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres		=2-4	-5	-73	-12
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren	€		-48	-60	-36
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€		-26	-14	4
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€		-20	-26	-14
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€		-2	-20	-26
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7	970	1.408	1.125
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=11:1	19,60	17,62	18,85
13	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11	42	-13	24
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€		72	54	5
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14	114	41	29

Mengengebühr vor 2018**€/m³ brutto 17,46****Anpassung****€/m³ brutto 1,78****Mengengebühr 2018 aus der Kalkulation****€/m³ brutto 19,24**

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

Zulage für Saugschlauch ab 10m:	0,60 € brutto je m
Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt:	41,65 € brutto je vergebliche Anfahrt
Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen:	85,68 € brutto je Abfuhr

*) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebührenzulage erhoben.